

Ausschreibungsreglement projektbezogene Förderung

Die Berner Design Stiftung führt im Auftrag des Kantons Bern die Gesuchsverfahren für Beiträge an kulturelle Projekte in den Sparten Gestaltung und Design durch. Dabei geht es um die Umsetzung von neuen Projektideen oder Ermöglichung von Designprozessen.

1. Förderbeiträge für:

- **Herstellungsprozess:** Umsetzung oder Bekanntmachung einer genau umschriebenen Projektidee. Die eingereichten Projektideen müssen ein in sich abgeschlossenes Arbeitsprojekt umfassen, entweder als Gesamtkonzept oder als Einzelprojekt in einem definierten Arbeitszyklus.
- **Publikationen:** Herausgabe von Publikationen über Berner Designer:innen, die von monografischem Wert sind oder eine längere, in sich geschlossene Schaffensperiode dokumentieren. Zusätzlich können Ausstellungskataloge von Gruppenausstellungen unterstützt werden, wenn sie ein repräsentatives Bild des gestalterischen Schaffens im Kanton Bern vermitteln. Gesuche können von Herausgeber:innen, Ausstellungsinstitutionen oder Designer:innen eingereicht werden. Grafiker:innenhonorare werden abgegolten, Autor:innenhonorare nicht. Grafikdesigner:innen, welche eine Publikation als Ausdrucksform ihres Projektes wählen, können ein Gesuch um einen Förderbeitrag an den Herstellungsprozess einreichen (siehe oben).
- **Werkpräsentationen:** Ausstellungen (Einzel- oder Gruppen), Modeschauen, Showrooms, Messeauftritte etc. im In- und Ausland. Ziel ist die finanzielle Unterstützung einzelner Designer:innen (z. B. Transport-, Versicherungs- und Reisekosten), nicht der veranstaltenden Institution. Bei Ausstellungen im Ausland, die über vier Wochen dauern, ist ein Gesuch an die *Pro Helvetia* zu richten.

2. Beitragshöhe:

- Für Werkpräsentationen werden maximal CHF 4'000 gesprochen.
- In der Regel werden für Förderbeiträge für Herstellungsprozess oder Publikationen zwischen CHF 1'000 und 15'000 Franken gesprochen.

3. Zugelassene Bereiche

- Grafikdesign (inklusive Typografie, Editorial Design, Comic/Graphic Novel, Illustration, Animation, CI-Design, Webdesign, Interaction Design, Game Design etc.)
- Produktdesign (inklusive Industrial Design, Möbel, Keramik, Glas, Schmuck etc.)
- Mode- und Textildesign
- Szenografie (inklusive Ausstellungsgestaltung)

4. Bestimmungen für die Eingabe

4.1. Personeller Bezug zum Kanton Bern:

- Designer:innen als Einzelperson
Zur Eingabe berechtigt sind Designer:innen mit einem gesetzlichen Erstwohnsitz und/oder einem gestalterischen Hauptwirkungsort seit mindestens zwei Jahren im Kanton Bern. Heimatort im Kanton Bern reicht nicht aus.
- Bestehende Gruppe (Label) oder Projektteam
Zur Eingabe berechtigt ist ein Projektteam, wenn mindestens die Hälfte davon die Voraussetzungen für Einzelpersonen erfüllt (z. B. zwei von drei Personen). Als Projektteam gilt eine Gruppe von Personen, die in unveränderter Zusammensetzung ein Projekt von der Idee bis zur Umsetzung bearbeitet.

4.2. Thematischer oder geografischer Bezug zum Kanton Bern:

- Werkpräsentationen können unterstützt werden, wenn sie einen klaren thematischen oder geografischen Bezug (Umsetzungs- oder Durchführungsort) zum Kanton Bern aufweisen oder die beteiligten Designschaffenden einen gesetzlichen Erstwohnsitz und/oder einen gestalterischen Hauptwirkungsort seit mindestens zwei Jahren im Kanton Bern haben (siehe Punkt 4.1.).
- Für Beiträge an kulturelle Tätigkeiten im Berner Jura oder mit besonderem Bezug zum Berner Jura ist der [«Bernjurassische Rat»](#) zuständig, sofern es sich nicht um Vorhaben von nationaler, interkantonalen oder gesamtkantonalen Bedeutung handelt. Die Gesuche werden nach Eingang bei der Berner Design Stiftung mit einer Empfehlung des Fachausschusses zur Bearbeitung an den «Bernjurassischen Rat» weitergeleitet.

4.3. Professioneller Standard:

Unterstützt werden Projekte von Designer:innen, die ihre kulturelle Tätigkeit professionell ausüben und über eine gestalterische Berufsausbildung oder gleichwertige Berufspraxis verfügen.

4.4. Von der Eingabe ausgeschlossen sind:

- Eingaben für Produkte oder Prototypen, die nicht eigenständig realisiert werden
- Falls es sich um eine Fortsetzung einer Schul- oder Abschlussarbeit handelt, muss der Teil der Arbeit ausgewiesen werden, der selbstständig weiterentwickelt wurde.
- Marktreif umgesetzte Projekte
- Unvollständig oder verspätet eingereichte Anmeldungen und Unterlagen.

4.5. Altersbegrenzung:

Es besteht keine Altersbegrenzung.

5. Beurteilungskriterien und Zuständigkeiten

5.1. Beurteilungskriterien

- Innovation und Originalität
- Bedeutung und Ausstrahlung
- Technik und Funktionalität
- Ökologische und ökonomische Aspekte

5.2. Zuständigkeiten

Der Fachausschuss der Stiftung beurteilt die eingegangenen Gesuche. Er kann zudem durch externe Fachexpert:innen und Berater:innen ergänzt werden. Die Namen sind jeweils auf der Webseite unter [Stiftungsporträt/Fachausschuss](#) kommuniziert.

6. Bekanntgabe der Entscheide und Kommunikation

- 6.1. Positive Entscheide werden unter dem Vorbehalt gesprochen, dass die Gesamtfinanzierung gesichert und das Projekt wie geplant realisiert werden kann. Über den Stand der Zu- und Absagen anderer angefragter Förderstellen muss die Berner Design Stiftung laufend informiert werden. Die Auszahlung erfolgt hälftig, nach Zusage sowie nach dem dokumentierten Abschluss des Projekts.

- 6.2. Der Entscheid wird den Designer:innen schriftlich mitgeteilt. Designer:innen, deren Gesuch abgelehnt wurde, haben die Möglichkeit, innerhalb einer bestimmten Frist nach Bekanntgabe des Entscheids, mit der/dem jeweiligen Fachexpertin/Fachexperten Kontakt aufzunehmen. Deren Kontaktangaben können bei der Geschäftsstelle angefragt werden. Über die Beurteilung wird keine schriftliche Korrespondenz geführt.
- 6.3. Gesuche von französisch- und zweisprachigen Gesuchstellenden aus dem zweisprachigen Verwaltungskreis Biel/Bienne werden nach der Jurierung durch die Berner Design Stiftung zusätzlich zu einer Stellungnahme an den «Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Verwaltungskreises Biel/Bienne» weitergeleitet. Bei den betreffenden Gesuchen ist darum mit einer etwas längeren Bearbeitungszeit zu rechnen.
- 6.4. Auf sämtlichen Kommunikationsmitteln im Zusammenhang mit dem gesprochenen Beitrag muss wie folgt auf die Unterstützung hingewiesen werden: «Ermöglicht durch Berner Design Stiftung/SWISSLOS Kultur Kanton Bern» oder gemeinsame Logo-Vorlage unter <http://www.bernerdesignstiftung.ch/foerderung/>. Auch bei Medienmitteilungen (Print und Online) wird eine Erwähnung der Unterstützung erwartet. Zudem müssen die Social-Media-Accounts der Berner Design Stiftung ([Facebook](#), [Instagram](#), [LinkedIn](#)) bei Posts/Stories zu geförderten Projekten verlinkt werden.

7. Gesucheingabe und Termine

- 7.1. Gesuche zu Werkpräsentationen können laufend eingereicht werden, jedoch spätestens zwei Monate vor Beginn eines Projektes, einer Veranstaltung etc. (Dossier an foerderung@bernerdesignstiftung.ch). Nachträgliche Beiträge an bereits umgesetzte oder begonnene Projekte sind nicht möglich.
- 7.2. Für alle anderen Gesucheingaben gilt folgendes Vorgehen:
- Registrierung mit Nachweis des Bezugs zum Kanton Bern auf unserer Webseite unter (aktuelle Wohnsitzbescheinigung u. a.): <http://dossier.bernerdesignstiftung.ch/index.php>
 - Einreichung des Dossiers
Sind die Bedingungen gemäss Punkt 4 erfüllt, erhalten die Designer:innen einen Link, um ihr Dossier hochzuladen. Bitte beachten Sie beim Erstellen des Dossiers die Checkliste auf unserer Website.
 - Termine: Die Daten werden jeweils auf unserer Webseite kommuniziert: <http://www.bernerdesignstiftung.ch/foerderung/>. Für die fristgerechte Anmeldung bzw. Hochladen des Dossiers ist jeweils 24 Uhr des angegebenen Datums massgebend.

8. Umsetzung (gilt nicht für Beiträge an Werkpräsentationen)

Mit der Eingabe der Unterlagen erklären sich die Designer:innen einverstanden, im Falle eines Beitrages Folgendes zu beachten:

8.1. Fristgerechte Umsetzung

Die Projektidee ist bis zur Ausstellung BESTFORM im Frühjahr des Folgejahres umzusetzen. Erfordert die Umsetzung mehr Zeit, so sind solche Ausnahmefälle der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen.

8.2. Leihgabe für die Ausstellung BESTFORM

Die umgesetzte Projektidee bzw. das Produkt wird in der Ausstellung BESTFORM im Frühjahr des Folgejahres der Öffentlichkeit präsentiert.

8.3. Text und Bilddokumentation

Für die Realisation der Ausstellung sowie die Medienarbeit stellt der/die Designer:in der Stiftung Text- sowie Bildmaterial (mind. 300 dpi) zur Verfügung.

9. Weitere Bestimmungen

9.1. Verwendungsrechte

Die Designer:innen übertragen der Berner Design Stiftung bei ihrer Gesucheingabe das Recht, die Ergebnisse der Beurteilung der Presse mitzuteilen sowie die umgesetzten Projekte, Publikationen und Präsentationen u.a. in eigenen Printmedien sowie auf dem Internet in jeder Form unentgeltlich zu veröffentlichen.

9.2. Rechte Dritter

Die Designer:innen versichern durch ihre Gesucheingabe, dass durch die Veröffentlichung keine Rechte Dritter (insbesondere Persönlichkeits- oder Urheberrechte) verletzt werden und halten die Stiftung von allfälligen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei. Sie verpflichten sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Rechten (insbesondere Persönlichkeits- oder Urheberrechte) unverzüglich abzuwehren sowie sämtliche Kosten, inbegriffen Schadenersatzleistungen, welche der Berner Design Stiftung daraus entstehen, zu übernehmen.

9.3. Haftungsausschluss

Die Berner Design Stiftung kann für Fehler beim Datentransfer oder bei Datenverlust nicht verantwortlich gemacht werden. Risiken gehen zu Lasten der Designer:innen.

9.4. Rückforderung

Die Berner Design Stiftung kann Bewerbungen, die aufgrund von unwahren oder unvollständigen Angaben zu Unrecht zugelassen wurden, disqualifizieren und bereits zugesprochene Fördergelder auch nachträglich zurückfordern. Bei Projekten, welche nicht innerhalb von drei Jahren umgesetzt werden, hat die Berner Design Stiftung das Recht, den bereits ausgezahlten Betrag zurück zu verlangen.

Bei Fragen können Sie uns gerne kontaktieren:

Ilaria Longo
Projektleiterin Kommunikation & Förderung
longo@bernerdesignstiftung.ch
031 302 08 16